

Novelle des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 2017

In seiner Sitzung vom 05. Juli 2017 hat der Landtag das Gesetz, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1996 geändert wird, beschlossen.

Atypisches Gemeindegut – vermögensrechtliche Auseinandersetzung

Der Verfassungsgerichtshof hat im Herbst des vergangenen Jahres die Regelungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes betreffend die vermögensrechtliche Auseinandersetzung für die Vergangenheit bei atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften einer Gesetzesprüfung unterzogen. Das Gesetz wurde hiebei in wesentlichen Elementen bestätigt. So sei insbesondere, so der Verfassungsgerichtshof, dem Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht entgegenzutreten, wenn er im Rahmen seines rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes die vermögensrechtliche Auseinandersetzung zwischen atypischen Gemeindegutsagrargemeinschaften und Gemeinden für die Vergangenheit einer generellen Lösung zuführt, solange er dabei sachlich vorgeht. Dabei sei es dem Gesetzgeber nicht verwehrt, so der Verfassungsgerichtshof, im Rahmen des geschaffenen Gesamtsystems auf – sachlich gerechtfertigte – Stichtage abzustellen. Legitim sei es auch, dass der Gesetzgeber im Hinblick auf vermögenswertige Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis und auf Grund des Mitgliedschaftsverhältnisses zwischen der Agrargemeinschaft, den Nutzungsberechtigten und der substanzberechtigten Gemeinde in Bezug auf die land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit bis zum Stichtag von einer pauschalen, gegenseitigen Aufrechnung ausgehe. Schließlich sei eine Frist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, nämlich bis zum 30. Juni 2016, für die Geltendmachung der im § 86d Abs. 1 lit. a, b und c geregelten Ansprüche durch schriftlichen Antrag bei der Agrarbehörde nicht unangemessen kurz bemessen, so der Verfassungsgerichtshof.

Tatsächlich aufgehoben wurde jedoch in der Entscheidung vom Herbst des vergangenen Jahres durch den Verfassungsgerichtshof die so genannte Stichtagsregelung. Sie legt fest, ab welchem Zeitpunkt in der Vergangenheit allfällige geldwerte Ausschüttungen innerhalb von Gemeindegutsagrargemeinschaften den Gemeinden zustehen. Die aufgezeigten Unsachlichkeiten dieser Regelung erfordern im Wesentlichen eine weitere Öffnung – in zweierlei Hinsicht - zugunsten der substanzberechtigten Gemeinden:

- Zusätzlich zu den bisher zugelassenen Ansprüchen nach § 36 d lit. a und b müssen gleichartige Ansprüche aus dem Zeitraum zwischen der Zustellung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes zur Gemeindegutsagrargemeinschaft Mieders (Mieders I) beziehungsweise zur Gemeindegutsagrargemeinschaft Pflach in den Jahren 2008 bzw. 2013 und den bisherigen Stichtagen zugelassen werden.
- Im Hinblick auf Substanzerlöse, welche nicht mehr im Vermögen der Agrargemeinschaft vorhanden sind und bei denen keine Korrelation zwischen den vereinnahmten Beträgen und erbrachten Leistungen der Nutzungsberechtigten besteht, ermöglichen ergänzende Regelungen der substanzberechtigten Gemeinde die allfällige Rückforderung von Entnahmen (Ausschüttungen, Spenden) sowie von Substanzschmälerungen. Dabei soll die Möglichkeit der Geltendmachung dieser Ansprüche durch einen rund zehn Jahre vor dem Erkenntnis Mieders I liegenden Stichtag (31.12.1997) begrenzt werden.

Diese ergänzenden Regelungen treten zu den bestehenden Regelungen des § 86d hinzu.

Wie bisher erfolgt die Ermittlung auf Antrag der substanzberechtigten Gemeinde, wobei für ihre Geltendmachung wiederum eine materielle Frist von zwei Jahren ab In-Kraft-Treten dieser Novelle vorgesehen ist.

Teilwaldrechte (Holz- und Streunutzungsrechte)

Die TFLG-Novelle 2017 sieht darüber hinaus punktuelle Neufassungen bzw. Ergänzungen der Bestimmungen betreffend die Teilwaldrechte vor. Teilwaldrechte sind im Verband der agrarischen Anteilsrechte eine Besonderheit, weil sie jeweils nur mit einer Liegenschaft beziehungsweise Person verbunden sind, sodass dritte Personen von der Nutzung des territorial abgegrenzten Teilwaldes ausgeschlossen sind. Darüber hinaus sind sie nicht auf den Haus- und Gutsbedarf des Nutzungsberechtigten beschränkt.

Kommt es im Rahmen der Regulierung von Teilwäldern zu ihrer Zusammenlegung und damit zur Umwandlung der Teilwaldrechte in „herkömmliche“ Anteilsrechte an Waldgrundstücken, dann geht dieser Anspruch auf ausschließliche Nutzung einer bestimmten Waldfläche verloren. Gleichzeitig werden die (aus den Teilwaldrechten hervorgegangenen) Anteilsrechte nach bisheriger Rechtslage auf den Haus- und Gutsbedarf beschränkt und können – wie alle Anteilsrechte am Gemeindegut – nur ausgeübt werden, wenn tatsächlich ein Bedarf besteht. Das bedeutete, dass die Umwandlung des Teilwaldrechtes für den Teilwaldberechtigten mit einer spürbaren und deutlichen Einschränkung seiner Bezugsrechte verbunden war. Dies hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass die für Teilwaldzusammenlegungen erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der Teilwaldberechtigten in aller Regel nicht erreicht werden konnte. Teilwaldzusammenlegungen sind daher aus diesen Gründen überwiegend gescheitert.

Ein hohes Maß an öffentlichem Interesse an der Zusammenlegung von Teilwäldern machte die Novellierung der Bestimmungen des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes zu den Teilwaldrechten notwendig. Anstelle der Bewirtschaftung kleinstrukturierter Teilwaldflächen nehmen die Berechtigten nach der Zusammenlegung nach einem fixierten Anteil an der Nutzung des Agrargemeinschaftswaldes teil. Diese erfolgt nachhaltig und wirtschaftlich nach einem Waldwirtschaftsplan, die Erschließung geschieht optimiert mittels Forstwegen oder einer Seilbringung und ohne dem Erfordernis der Rücksichtnahme auf die Interessen einzelner Teilwaldberechtigter. Die nachhaltige und planmäßige Bewirtschaftung nach einem Waldwirtschaftsplan sichert neben der Nutzfunktion auch die Schutzfunktion, sowie die Wohlfahrts- und Erholungsfunktion des Waldes. Der neu gefasste Absatz 10 des § 38 trägt dem Rechnung. In Anteilsrechte am zusammengelegten Teilwald umgewandelte Teilwaldrechte stellen nunmehr ebenso wie „echte“ Teilwaldrechte nicht auf den tatsächlichen Bedarf einer Stammsitzliegenschaft ab, sondern können jährlich unabhängig vom Vorliegen eines solchen Bedarfes ausgeübt werden.

Teilung von Stammsitzliegenschaften

Schließlich sieht die Novelle des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes im Interesse der Erhaltung leistungsfähiger bäuerlicher Betriebe und der Landeskultur notwendige Änderungen der Regelungen über die Teilung von Stammsitzliegenschaften vor. Die bisher geltende Regelung ermöglichte es, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzung der Nichtüberschreitung der Hektargrenze sowie des Verbleibes des Anteilsrechtes bei der Stammsitzliegenschaft, von dieser eine Fläche von weniger als 2.000 m² ohne agrarbehördliche Bewilligung abzutrennen. Es bestand sohin bisher die Möglichkeit, auch die Hofstelle vom restlichen agrarischen Liegenschaftsbesitz ohne Bewilligung der Agrarbehörde abzutrennen. Durch die Neufassung des § 39 Abs. 1 TFLG soll nunmehr gewährleistet werden, dass eine agrarbehördliche Bewilligung auch dann erforderlich ist, wenn eine abzuschreibende Fläche von unter 2.000 m² mit einem Gebäude, insbesondere einem land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäude, bebaut ist.